

# „Splitterbomben“

Nr. 005/05

## „Sie wissen was sie tun!“

Daß in diesem Lande hinsichtlich der (Rechts) Staatlichkeit etwas nicht stimmt, erhellt auch aus einem Aufsatz von **Stefan Huster** (allem Anschein nach ein Jude) in der Neuen Juristischen Wochenschrift Heft 8/1996 S. 487 ff. Der Verfasser hat darin überzeugend dargelegt, daß § 130 Abs. 3 StGB (Leugnung, Verharmlosung oder Billigung der Vernichtung der Juden durch das Dritte Reich) mit Artikel 5 Abs. 1 S. 1 GG unvereinbar ist. Der Verfasser propagiert die partielle Abschaffung des Grundgesetzes im Wege der Rechtsbeugung!

Was ist das Problem?

Artikel 5 Abs. 1 GG schützt die Meinungsäußerung. Diese soll grundsätzlich frei sein und eine Schranke nur an den allgemeinen Gesetzen, sowie an denen zum Schutze der Jugend und der Ehre haben.

Tatsachenbehauptungen als solche sind keine Meinungsäußerungen und genießen deshalb nicht den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG. Die Äußerung „nicht erweislich wahr“ Tatsachenbehauptungen ist gefährlich. Sie kann Strafe, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen (§ 186 StGB, §§ 824, 1004 BGB).

Die Äußerung bereits als unrichtig erwiesener oder auch nur bewußt unwahrer Tatsachenbehauptungen ist überhaupt nicht schutzfähig.

Schwieriger ist die Lage, wenn problematische Tatsachenbehauptungen als meinungsbegründend vorgetragen werden. Da der Mensch ein rationales Wesen ist, d.h. seine Meinungen und Überzeugungen in bestimmter Weise aus Tatsachen herzuleiten bestrebt ist, könnte er mit der Meinungsfreiheit wenig anfangen, wenn ihm die zur Begründung mitgelieferten Tatsachenbehauptungen zum Strick werden könnten. Diese „janusköpfigen“ Äußerungen sollen daher insgesamt als Meinungsäußerung gelten und in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG hineinreichen (BVerfGE 54, 208 (219); 61, 1 (8) st.Rspr.).

Für die Nutznießer der Holocaustreligion ist das außerordentlich störend. Sie wollen deshalb Artikel 5 Abs. 2 GG minimal – durch ein einziges Wort - geändert sehen.

Art. 5 Abs. 2 GG lautet heute wie folgt:

*„Diese Rechte (Meinungsfreiheit) finden ihre Schranke in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“*

Die Unbequemlichkeit für die Juden, die es zu beheben gilt, folgt aus dem Umstand, daß nach der jetzt noch gültigen Fassung des Art. 5 Abs. 2 GG nur allgemeine Gesetze sowie solche zum Schutze der Jugend und der Ehre als Grundrechtsschranken durchgehen. Sondergesetze, die jenseits des Schutzraumes für die Jugend und die persönliche Ehre sich gegen die Meinungsäußerung überhaupt oder gegen bestimmte Meinungen richten, sind im Umkehrschluß zu Art. 5 Abs. 2 GG verboten.

Jetzt soll neben die Jugend auch noch die Empfindsamkeit der Juden als besonders schutzwürdig anerkannt und die Meinungsfreiheit demgemäß zurückgesetzt werden. Das ist leider kein Witz!

Die Billigung eines Verbrechens – hier des Völkermordes an den Juden - ist keine Tatsachenbehauptung, sondern ein Werturteil, also eine Meinung. Die Verharmlosung oder gar Leugnung des „singulären Verbrechens“ ist, sofern sie als Schlußfolgerungen aus Tatsachenbehauptungen hergeleitet werden, die nicht erwiesenermaßen oder bewußt unrichtig sind, nach der erwähnten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gleichfalls eine Meinung. Diese fällt in den Schutzbereich des Art. 5 GG. Folgerichtig ist das Verbot, bestimmte Gewaltverbrechen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangen worden sind, zu billigen, zu leugnen oder zu verharmlosen, kein allgemeines Gesetz, sondern ein Sondergesetz gegen bestimmte Meinungen. In dieser Rücksicht wird seine Wirksamkeit von Art. 5 Abs. 1 GG blockiert.

Nun sind diese Überlegungen nur gut dafür, viel weißes Papier mit Druckerschwärze zu entwerten. Wie die Urteile gegen Frank Rennicke (Berufungsurteil des Landgerichts Stuttgart vom 15. Oktober 2002 - 38 Ns 6 Js 88181/98) und andere zeigen, „verschwenden“ die Gerichte nicht die geringste Aufmerksamkeit auf die Zweifel an der Wirksamkeit des Sondergesetzes zum Schutze der Holocaustreligion. Und das Bundes“verfassungs“gericht drückt sich um eine Entscheidung.

In der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ vom 23.05.05 soll der Vorsitzende Richter am Landgericht i.R. Günter Bertram neuerlich der Frage nachgehen, ob § 130 Abs. 3 StGB-BRD mit der Meinungsfreiheit vereinbar sei. Durch den entsprechenden Hinweis in einer Presseschau erfährt der erstaunte Leser, daß „das Bundesverfassungsgericht bislang noch keine Gelegenheit

genommen“ habe, „§ 130 Abs. 3 StGB verfassungsrechtlich zu prüfen“. Aufschlußreich ist der Kommentar dazu: „bemerkenswert angesichts der inzwischen erhobenen und sich aufdrängenden Bedenken.“

Frank Rennickes „Verfassungs“beschwerde liegt dem Bundes“verfassungs“gericht seit dem 20. August 2003 vor. Mit Sicherheit ist der „Deutsche Barde“ nicht der einzige Beschwerdeführer. Also scheint Karlsruhe diese Fälle durch Nichtbehandlung zu „erledigen“.

Währenddessen sind die Religionswächter nicht untätig. Sie arbeiten an einer argumentativen Lösung des Problems in ihrem Sinne.

Der bereits zitierte Stefan Huster scheut sich keineswegs, deutlich hervorzuheben, daß § 130 Abs. 3 StGB *„ersichtlich geradezu den Musterfall einer Norm (darstellt), die auf diese (vom Bundesverfassungsgericht näher bestimmten) Weise gegen eine bestimmte inhaltliche Meinung gerichtet ist“* (S. 489, linke Spalte ). Statt daraus die Konsequenz zu ziehen, daß dieses Gesetz vom Bundesverfassungsgericht kassiert werden müsse, arbeitet er ein Programm der Rechtsbeugung aus, *„um § 130 III StGB das gewünschte Anwendungsfeld zu eröffnen.“* (Wer wünscht hier etwas?) Zum Täter hat er das Bundesverfassungsgericht auserkoren. Dieses müsse seine Rechtsprechung zu Artikel 5 GG entsprechend ändern.

Mit anderen Worten: Die Strafbarkeit der „Auschwitzlüge“ wird unbeirrt vorausgesetzt und in der Tradition der Midrasch[i] nach einer Rechtfertigung dieses Ergebnisses gesucht.

Huster untersucht alle bisher bekannt gewordenen Versuche, § 130 Abs. 3 StGB mit dem Grundgesetz zu versöhnen. Er prüft dabei auch – ohne daß er von ihr Kenntnis haben konnte – die Münsteraner Linie[ii], die darin besteht, den Grundrechten eine „immanente Schranke“ zu verpassen, so daß sie ihre Funktion, die Deutschen gegen bestimmte Zumutungen ihrer Feinde zu schützen, verlieren. Er weist nach, daß die bekannten Strategien ausnahmslos zum Scheitern verurteilt sind, weil sie – statt das Problem zu lösen – nur neue und noch komplexere Probleme nach sich ziehen.

Auch das Bemühen, den Auschwitzparagrafen als Gesetz zum Schutze der persönlichen Ehre zu deuten und so gegen die Meinungsfreiheit in Stellung zu bringen, bleibt fruchtlos. Hier geht die Rechtsprechung und herrschende Lehre davon aus, daß Schutzgut der Vorschrift der öffentliche Friede sei und nicht – jedenfalls nicht primär - die persönliche Ehre (BVerfG NStZ 1992, 535; v. Bubnoff im Leipziger Kommentar, § 130 Rdnr. 44).

Wir bekommen nach dieser Klärung der Grundrechtslage von Huster den Bescheid, daß das Grundgesetz in Beziehung auf § 130 Abs. 3 StGB nur „Literatur“ sei, wie es Carlo Schmid genannt hat. Er faßt sich wie folgt zusammen:

*Vor allem jedoch stellt sich die Frage, ob diese grundrechtsfreundliche Rechtsprechung nicht an anderer Stelle mit größeren Gefährdungen der Meinungsfreiheit erkaufte werden muß. Das Verbot der Leugnung einer historischen Tatsache in § 130 III StGB ist gewiß ein Sonderfall, sogar ein Fremdkörper in einem freiheitlichen Gemeinwesen; soll die Meinungsfreiheit keinen Schaden nehmen, muß es so einmalig bleiben, wie die Verbrechen singulär sind, deren Leugnung es sanktioniert.*

Genau an dieser Stelle gibt der Autor einen Hinweis, der geeignet erscheint, seinen Hintergrund auszuleuchten, indem er in einer Fußnote (41) auf seinen Aufsatz „Beiträge zur jüdischen Gegenwart“, veröffentlicht in der Zeitschrift Babylon, verweist. Er fährt dann fort:.

*Es ist daher nicht erstaunlich, daß seine Verarbeitung der überkommenen Dogmatik Probleme bereitet. Die hier versuchte Analyse der einschlägigen Rechtfertigungsstrategien zeigt aber, daß die Rechtsprechung des BVerfG dazu zwingt, Lösungsmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen, die tendenziell noch größere Folgeprobleme mit sich bringen. Gegenüber einer Aufgabe der Sonderrechtslehre oder eines massiven Rückgriffs auf Verfassungsgüter als Schranke des Art. 5 1 1 GG ist eine Revision der einschlägigen Rechtsprechung gewiß das kleinere Übel - auch und gerade für das Grundrecht der Meinungsfreiheit.*

So ungeniert darf man hierzulande in der führenden juristischen Fachzeitschrift den „Verfassungsbruch“ propagieren!

Huster war wahrscheinlich nur vorgeschickt, um ein Scheingefecht zu liefern. Die gewünschte Änderung des Artikels 5 GG wird wohl nicht im Wege der Rechtsbeugung von Karlsruhe ausgehen. Die „Politik“ hat bereits ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Jüdischen Organisationen signalisiert. Der vormalige Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble in einem Gespräch mit dem damaligen Vorsitzenden des Zentralrates der Juden in Deutschland, Ignaz Bubis : [\[iii\]](#)

“Ich will zur Strafbarkeit der Auschwitzlüge, auch zum Verbot nationalsozialistischer Symbole nur folgendes sagen: Man könnte, wenn man in einem abstrakten Raum wäre,

natürlich trefflich darüber streiten, daß es unter juristischen Gesichtspunkten eigentlich Unfug ist, **Meinungsäußerungen zu verbieten** (sic!.) Trotzdem ist es richtig, weil wir ja nicht in einem abstrakten Raum sind, sondern konkrete geschichtliche Erfahrungen hinter uns haben. Ich glaube zwar nicht, daß die Strafvorschriften für die Ewigkeit sind. **Aber für hier und heute ist es richtig, selbst mit Gesetzen, die man unter rein juristischen Gesichtspunkten als problematisch empfinden kann, zu sagen: Hier gibt es Barrieren oder Schranken, und da hört auch der Spaß auf.**”

In der fremdbestimmten Spaßgesellschaft ist eben auch die Meinungsfreiheit nur ein Spaß. Und der hört bekanntlich dort auf, wo die Interessen der Juden ins Spiel kommen.

Es geht aber nicht wirklich um die Empfindsamkeit der von Jahwe gebeutelten Juden. Für diese sind wir Gojim wie Esel – also Vieh<sup>[iv]</sup>. Sie müßten ja irre sein, wenn sie sich von Eseln beleidigt fühlen würden.

In Wahrheit geht es um die Jüdische Weltherrschaft. Diese ist heute – scheinbar fester denn je - verankert im noch allseits geglaubten Mythos vom Brandopfer „der in Deutschen Konzentrationslagern ermordeten 6 Millionen Juden.“ Mit §130 Abs. 3 StGB-BRD soll im Interesse des Machterhalts dieser Glaube gegen den Zweifel geschützt werden.

Jetzt wissen wir, was wir zu tun haben!

Kleinmachnow am 1. September 2005

#### Quellen:

<sup>[i]</sup> Näheres zur „Midrasch“ bei Karl Georg Kuhn, „Die Entstehung des talmudischen Denkens“ in „Forschungen über das Judentum“ Band 1, Verlag für ganzheitliche Forschung, Viöl 1996 – ISBN 3-927933-84-8, S. 64 ff., 72 f.).

<sup>[ii]</sup> Anlage zur Presseerklärung der NPD vom 1. Mai 2001

Oberverwaltungsgericht Münster setzt sich über das Bundesverfassungsgericht hinweg.

Die NPD wird durch ihre Juristen gegen den Präsidenten des Oberwaltungsgerichts Münster, Dr. Bertrams, sowie gegen die Richter am Oberverwaltungsgericht Münster, Jaenecke und Frenzen Strafanzeige wegen des Verdachts der Rechtsbeugung erstatten. Die Genannten haben an einer Entscheidung des 5. Senats des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 30. April 2001 – AZ: 5 B 585/01 - mitgewirkt, mit dem unter ausdrücklicher Absage an eine gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der NPD das Recht abgesprochen wurde, überhaupt noch je eine Versammlung unter freiem Himmel (Grundrecht aus Art.8 GG) abzuhalten. Zur Begründung ist in dem Beschluß ausgeführt, es würden „vor dem Hintergrund der jüngeren deutschen Geschichte“ Manifestationen „neonazistischer Gruppierungen“, zu denen die Richter die NPD

zählen, „grundlegende soziale und ethische Anschauungen einer Vielzahl von Menschen – zumal der in Deutschland lebenden ausländischen und jüdischen Mitbürger – in erheblicher Weise verletzt“. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts trage „dem nicht hinreichend Rechnung“. Entgegen der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts handle es sich bei den Äußerungen der NPD nicht nur um „politisch mißliebige Meinungen“, sondern um „Anschauungen, denen das Grundgesetz selbst eine klare Absage erteilt“ habe.

Das Bundesverfassungsgericht hat ungeachtet der Belehrung über die „politisch korrekte“ Auslegung des Grundgesetzes die Entscheidung des OVG Münster – wie zu erwarten war – als offensichtlich rechtswidrig aufgehoben und die NPD-Demonstrationen in Augsburg und Essen genehmigt.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit seiner Entscheidung den breiten Korridor der juristisch vertretbaren Rechtsauffassungen zur Tragweite des Grundrechts der Meinungs- und Versammlungsfreiheit weit hinter sich gelassen. Es hat damit das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland gebeugt. Die eingangs namentlich genannten Richter haben sich durch ihre Unterschrift unter dem erwähnten Beschluß dem Verdacht der vorsätzlichen Rechtsbeugung ausgesetzt.

Verantwortlich: Rechtsanwalt Horst Mahler als Prozeßvertreter der NPD

[\[iii\]](#) *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*, 24.4.1996, S. 41.

[\[iv\]](#) Der Babylonische Talmud lehrt die Juden:

**Baba bathra** Fol.: *114b*:

"Die Juden (allein) werden Menschen genannt, die Nichtjuden aber werden nicht Menschen, sondern Vieh genannt"; (vgl. Jebamoth 61a, Kerithoth 6b, 7a).

**Niddah** 45a

"Wie Fleisch von Eseln ist ihr Fleisch".

**Erubin**, Fol. 41b:

"Drei Dinge bringen den Menschen von seinem Verstand und von der Anerkennung seines Schöpfers, nämlich: Nichtjuden, ein böser Geist und drückende Armut...."

Fol. 61 a:

„...ihr heißt Menschen, die (weltlichen) Völker heißen (aber) nicht Menschen.“

**Tosephot**, Fol. 94b:

"Der Samen der Nichtjuden (Fremden, Nokhrim) ist ein Viehsamen." (Daßelbe steht in Kethuboth 3b.

Kidduschin, Fol. 82a:

".... **den besten der Gojim sollst du töten.**" (Siehe auch: Jerusalem. Kidduschin 40b.; Sophrim XV. 10; Aboda zara 26b. Tosephol; [Majmonides](#) : Jad chasaka (Starke Hand): 49b; R. Jismael: Mechitah (Zerstörung): 11a.)